

## Bedingungen für Fotoaufnahmen

Stand: 27.4.2011

Fotoaufnahmen aus Bibliotheksbeständen und von Räumlichkeiten der Bibliothek stellen keine Normalbenützung im Sinne der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl S. 635) dar. Sie unterliegen besonderen Bedingungen und sind genehmigungspflichtig. In der Regel fällt eine Nutzungsentschädigung an. Grundlage hierfür ist § 12 Abs. 3 ABOB.

**Fotoaufnahmen aus Bibliotheksbeständen sollen grundsätzlich über Einrichtungen der Bibliothek erledigt werden** (s. jeweils gültige Entgelt- und Gebührenordnung für die Herstellung und Verwendung von fotografischen Arbeiten). Dies gilt insbesondere für Fotoaufnahmen von Handschriften, Nachlässen und Werken von besonderem Wert (z.B. Reserve) sowie für alle Werke vor 1800 und Bücher mit Originalillustrationen. Diese dürfen beispielsweise **nur** vom Scanzentrum der Bibliothek angefertigt werden.

Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn durch die Aufnahmen der Dienst- und Benützungsbetrieb gestört werden würde, konservatorische Bedenken bestehen oder sicherheitsrelevante Aspekte dagegensprechen.

Bei Aufnahmen von bzw. aus Objekten aus dem Besitz der Bayerischen Staatsbibliothek sowie von Räumlichkeiten der Bibliothek sind vor Beginn der Aufnahmen folgende Bedingungen durch die Unterschrift des Antragstellers bzw. seines zeichnungsberechtigten und verantwortlichen Vertreters anzuerkennen. Auf dem beigefügten Formular sind die gewünschten Angaben einzutragen.

Für Fotoaufnahmen aus **Bibliotheksbeständen** und von **Räumlichkeiten der Bibliothek** (Innen- und Außenaufnahmen) zu gewerblichen Zwecken ist eine pauschale Nutzungsentschädigung von **75 €** pro begonnene Stunde zu entrichten. Zusätzliche Entgelte werden bei Missachtung der Vertragsbedingungen erhoben. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben, wenn die Aufnahmen im Interesse der Bayerischen Staatsbibliothek gemacht werden (z.B. bei Ausstellungen). Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungen ohne Abzug zu leisten. Von Zahlungen vor Rechnungserhalt ist abzusehen.

Bei jeder Reproduktion ist der Aufbewahrungsort der Originalabbildung bzw. des Objekts anzugeben. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bayerischen Staatsbibliothek jederzeit das Reproduktionsrecht von erstellten Aufnahmen für eigene Veröffentlichungen entschädigungslos einzuräumen. Es kann vereinbart werden, dass von den Aufnahmen ein Belegexemplar an die Bayerische Staatsbibliothek abzugeben ist.

Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Antragsteller verantwortlich. Der Freistaat Bayern übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden des Antragstellers. Der Antragsteller verpflichtet sich, für alle im Zusammenhang mit Aufnahmetätigkeiten entstehenden Personen- und Sachschäden aufzukommen und alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen, die dem Freistaat Bayern oder Dritten erwachsen.

In besonderen Fällen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

**Kontakt:** Bei Aufnahmen von Bibliotheksbeständen (Bücher, Handschriften, Sondermaterialien wie Karten, Musikalien oder Bilder etc.) ist die jeweils betroffene Abteilung für die Genehmigung der Fotoaufnahmen zuständig.

Bei Aufnahmen von Räumlichkeiten der Bibliothek stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stabsreferats Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Es wird auch gerne der Kontakt in die jeweils betroffene Abteilung vermittelt (s.o.).

Bayerische Staatsbibliothek  
D-80328 München  
Tel.: +49 89 28638-2429  
Fax: +49 89 28638-2978  
E-Mail: [peter.schnitzlein@bsb-muenchen.de](mailto:peter.schnitzlein@bsb-muenchen.de)